Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Mandanteninformation 16

Die bereits laufende Betriebsrente im Versorgungsausgleich

Auch nach Inkrafttreten des neuen Versorgungsausgleichsgesetzes im Jahre 2009 sind einige Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem
Versorgungsausgleich während der Ehescheidung auftreten, nicht geklärt worden bzw. neue Fragestellungen hinzugekommen.

Es stellt sich nämlich z. B. die Frage, wie es sich im Versorgungsausgleich auswirkt, wenn schon ein Ehepartner eine laufende Betriebsrente bekommt.

Hintergrund ist Folgendes:

Nach § 3 VAG ist das Ehezeitende im Sinne des Versorgungsausgleiches das Ende des Monates vor Zustellung des Scheidungsantrages.

Bezogen auf vorgenannten Zeitpunkt holt dann das Gericht von Amts wegen die Auskünfte aller beteiligten Versorgungsträger ein, sei es gesetzliche Renten, Beamtenbesoldungen, private Renten wie Riesterund Rürup-Renten und auch Auskünfte von der betrieblichen Altersvorsorge.

Die betriebliche Altersvorsorge ist im Gegensatz zur Beamtenbesoldung und gesetzlichen Rente kapitalgesteuert bzw. kapitalgedeckt. Aus dem eingezahlten Kapital bekommt man dann seine Rente.

Wenn nun einer der beteiligten Ehepartner im Rahmen des Scheidungsverfahrens schon eine Betriebsrente laufend erhält, wird dadurch das von ihm angesparte Kapital natÃ¼rlich Monat für Monat etwas aufgebraucht.

Wenn dann ein Jahr später der Scheidungstermin stattfindet, hat sich also das Kapital, das zum Stichtag des Ehezeitendes nach § 3 VAG festgestellt wurde, schon verringert.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Kapitalverringerung in diesem Fall vom Gericht zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung berücksichtigt werden muss oder nicht.

Wie viele Fragestellungen im Familienrecht ist auch diese Problematik umstritten und derzeit noch nicht vom Bundesgerichtshof gelöst.

Nach einer Meinung ist die vorgenannt entstehende Verringerung des Kapitalwertes bei der Entscheidung des Gerichts zum Versorgungsausgleich zu berücksichtigen, da nur der Anteil der Versorgung zu teilen ist, der zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts noch vorhanden war.

Stefan Meußler
Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587
Fax 0451 – 7074352
Mail info@rechtsanwalt-meussler.de
Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessenfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV
für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
  Deutsche Bank Lübeck AG
  IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00

- Anderkonto
  Kreissparkasse
  Herzogtum Lauenburg
  IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
  Tätigkeitsschwerpunkte:
  Ausländerrecht, Mietrecht,
  Arbeitsrecht
  Tel. 0451-7 06 35 87
  Fax 0451-70 74 352
  Mail info@kanzlei-karatas.de

Nach anderer Auffassung hingegen bleibt es bei der Teilung des Deckungskapitals, wie es zum Ende der Ehezeit festgestellt wurde.

Diese Meinung wird damit begründet, dass der laufende Rentenbezug keine rückwirkende Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Umstände darstellt, weil er vorhersehbar ist, anders als bei einem Wertverlust eines Fondsguthabens bei einer fondsgebundenen Lebensversicherung.

Nach Auffassung des Unterzeichners ist vorgenannter Meinung zu folgen. Denn schließlich hat ja der ausgleichpflichtige Ehepartner, der zum Zeitpunkt der Ehescheidung schon eine laufende Betriebsrente erhält, etwas aus diesem Kapitalwert zu eigenen Zwecken bekommen und verbrauchen können. Außerdem hatte ja der Ausgleichspflichtige von der zukünftigen Kürzung seines Anrechts aufgrund dieses Scheidungsverfahrens Kenntnis und konnte sich mithin während des Bezuges der ungekürzten Rente im Scheidungsverfahren auf diese Kürzung einstellen. Im Übrigen wird mit der Ermittlung des Wertes zum Stichtag des Ehezeitendes gerade deshalb nicht gegen den im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Halbteilungsgrundsatz verstoßen, da ja der Ausgleichspflichtige in dem Zeitraum zwischen dem Ehezeitende und der Vollziehung der Teilung eine ungekürzte Rente bekommen hat. Deshalb dürfte aus vorgenannten Gründen der vorgenannten Meinung der Vorzug zu geben sein, wie es auch ein Teil der Oberlandesgerichte vertritt.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Meinung nur bei Anwendung der sog. internen Teilung beizupflichten ist (das vorhandene Anrecht wird in zwei Verträge aufgeteilt, der ausgleichsberechtigte Ehepartner erhält insoweit einen eigenen Rentenvertrag).

Muss hingegen das Gericht die sog. externe Teilung anwenden (das auszugleichende Deckungskapital wird in einen anderen Vertrag des Ausgleichsberechtigten eingezahlt), darf insoweit keine Verzinsung dieses Ausgleichswertes stattfinden. Denn die Verzinsung würde sich nach dem auf den Zeitpunkt des Ehezeitendes ermittelten Ausgleichswert belaufen, der aber schon durch den fortlaufenden Rentenbezug verringert wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Meußler

Rechtsanwalt
Schwerpunkt Familienrecht

Lübeck, 29.11.2016